

St. Johann

Bewohnerfonds

Reglement



Zweck

Dieser gemeinnützige Fonds dient zum Zwecke der Förderung der Geselligkeit und Aktivitäten für die Bewohner des St. Johann. Er ist unabhängig von der Betriebsrechnung des St. Johanns.

Einnahmen

- Die Bewohner leisten keine obligatorische Abgabe an diesen Fonds.
- Geldspenden von Bewohnern und Angehörigen mit dem Zweck Zuwendungen an Bewohnerfonds.
- Dotationen von Externen, wie z.B. nach Todesfall „im Gedenken an... berücksichtige man den Bewohnerfonds St. Johann“.
- sonstige

Die Spende an diesen Fonds ist Steuerabzugsberechtigt.

Ausgaben

Der Saldo des Bewohnerfonds darf keinen Minusbetrag aufweisen.

Der Fonds kann einzelnen Bewohner Unterstützung bieten für die Teilnahme an kostenpflichtigen Anlässen (wie Bewohnerferien, externe Konzerte etc.)

Für offizielle Anlässe des St. Johann, wie Bewohnerausflüge, Aktivitäten und Ferien kann der Fonds zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

Anschaffungen, die die Geselligkeit und Aktivität der Bewohner im St. Johann angenehmer gestalten, können auch aus dem Fonds angeschafft werden.

Der Leiter St. Johann hat die Ausgabenkompetenz und ist für die Umsetzung besorgt.

Auflösung

Sollte eine Auflösung des Fonds erfolgen, so wird die Restsumme einem der Kontos 4810/4815/4890 des St. Johann zugeführt.

Kontoführung und Kontrolle

Das Konto wird bei der Verwaltung St. Johann geführt. Die Betriebskommission kann jederzeit Einsicht in die Kontoführung des Bewohnerfonds nehmen. Die Mutationen des Guthabens und die Ab- und Zugänge werden jeweils in den Personalinformationen publiziert, welche auch der Betriebskommission abgegeben werden.

Hergiswil, 15. Mai 2013

Ersetzt 1. Version Mai 2013